

SPS SGP SSP

Swiss Psychological Society
Schweizerische Gesellschaft für Psychologie
Société Suisse de Psychologie

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP)

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name Die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie (im folgenden SGP genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Dauer und Sitz Die SGP ist für unbegrenzte Dauer gegründet; der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Artikel 3

Zweck Die SGP verfolgt als Fachverband die Wahrung der Interessen der in Lehre und Forschung tätigen Psychologinnen und Psychologen und der Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Förderung der psychologischen Forschung
- Förderung der akademischen Aus- und Weiterbildung für Psychologinnen und Psychologen
- Förderung der Anwendungen der wissenschaftlichen Psychologie
- Organisation wissenschaftlicher Tagungen und Kongresse
- Herausgabe und Förderung wissenschaftlicher Publikationen im Bereich der Psychologie
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Instituten der Hochschulen.

II. Zusammenarbeit

Artikel 4

Zusammenarbeit

Die SGP arbeitet als nationaler Fachverband mit nationalen und internationalen Fachverbänden zur Förderung der Psychologie zusammen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitgliedschaftskategorien

Die SGP besteht aus ordentlichen, assoziierten und studentischen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Artikel 5.1

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Personen sein, die einen Doktorgrad im Fach Psychologie erworben haben.

Im Ausnahmefall können auch Personen mit einem Doktorat in einem anderen Fach ordentliche Mitglieder werden, wenn sie in der psychologischen Forschung ausgewiesen sind.

Artikel 5.2

b) Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder können Personen sein, die ein Hochschulstudium in Psychologie absolviert und mit einem akademischen Grad „Master of Science“ oder einem äquivalenten akademischen Grad abgeschlossen haben.

Artikel 5.3

c) Studentische Mitglieder

Studentische Mitglieder können Personen sein, die an einer schweizerischen Hochschule für das Hauptfach Psychologie eingeschrieben sind.

Artikel 5.4

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Grund besonderer Verdienste um die Psychologie diejenigen Personen werden, die von der Generalversammlung dazu ernannt werden (siehe Artikel 6.3). Ihre Zahl ist auf 20 beschränkt.

Artikel 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Personen, welche die Mitgliedschaft anstreben, stellen ein Aufnahmegesuch an das Sekretariat unter Beilage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise (per Brief oder elektronisch).

Artikel 6.1

a) Beschluss über die Aufnahme

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Artikel 6.2

b) Ablehnung durch den Vorstand
Eine Ablehnung durch den Vorstand muss nicht begründet werden und es besteht keine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Artikel 6.3

c) Ernennung zum Ehrenmitglied
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

Artikel 6.4

d) Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Der Vorstand entscheidet über Anträge von Mitgliedern um einen Wechsel in der Mitgliedschaftskategorie. Wird eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt, so gilt immer das Verfahren gemäss Artikel 6.1.

Artikel 7

Pflichten der Mitglieder
Die Mitglieder der SGP verpflichten sich, die „Ethischen Richtlinien für Psychologinnen und Psychologen der SGP“ zu respektieren.

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet, welcher jährlich durch die Generalversammlung festgelegt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Sekretariat Wohnsitzwechsel und Titeländerungen mitzuteilen.

Artikel 8

Stimm- und Wahlrecht;
Teilnahme-
recht an der
General-
versammlung
Jedes ordentliche Mitglied besitzt an der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Dies gilt auch für Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung ordentliche Mitglieder der Gesellschaft waren.

Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Alle anderen Mitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 9

Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitglieds, durch Streichung durch den Vorstand oder durch Ausschluss.

Artikel 9.1

- a) Austritt Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen. Er wird auf das Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Artikel 9.2

- b) Streichung durch den Vorstand Die Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt.

Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Artikel 9.3

- c) Ausschluss Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses durch schriftlich begründete Eingabe an den Vorstand die Behandlung des Ausschlusses durch die Generalversammlung zu verlangen. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder endgültig.

IV. Organe

Artikel 10

- Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind:
A. die Generalversammlung
B. der Vorstand
C. die Revisionsstelle
D. Kommissionen

A. Generalversammlung

Artikel 11

- Einberufung und Traktandierung Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird einmal im Jahr durchgeführt.

Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung werden den Mitgliedern mindestens 10 Wochen im Voraus bekanntgegeben. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Individuelle Vorschläge und Anträge für die Traktandenliste müssen von den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung bei der Präsidentin / dem Präsidenten eingereicht werden.

Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum zugesandt.

Auf Verlangen von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Artikel 12

Kompetenzen

Die Generalversammlung

- a) wählt die Präsidentin / den Präsidenten und die anderen Mitglieder des Vorstandes
- b) wählt die Revisionsstelle
- c) ernennt die Ehrenmitglieder
- d) entscheidet über angefochtene Mitgliedschaften
- e) ordnet den Ausschluss von Mitgliedern der Gesellschaft an
- f) genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und die Rechnungsführung der Gesellschaft
- g) genehmigt das Budget
- h) legt die Mitgliederbeiträge fest
- i) genehmigt das Redaktionsreglement der Zeitschrift 'Swiss Journal of Psychology'
- j) bestimmt über den Beitritt der Gesellschaft zu anderen nationalen oder internationalen Organen
- k) entscheidet über die Modifikation der Statuten sowie über die Auflösung der Gesellschaft (siehe Artikel 24 und 25).

Artikel 13

Beschlussfassung, Wahlen, Protokoll

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie kann nur über die traktandierten Geschäfte Entscheidungen treffen.

Abstimmungen und Wahlen erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach dem Prinzip der erhobenen Hand. Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt eine geheime Wahl. Über Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll verfasst, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

B. Vorstand

Artikel 14

Zusammensetzung, Wählbarkeit, Organisation und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 6 ordentlichen Mitgliedern zusammen, darunter die Präsidentin / der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, und die Kassierin / der Kassier.

Die Institute für Psychologie an schweizerischen Hochschulen sollten nach Möglichkeit alle im Vorstand vertreten sein.

Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, die / der durch die Generalversammlung gewählt wird, organisiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie können nur zweimal nacheinander wiedergewählt werden.

Artikel 15

Kompetenzen

Der Vorstand kümmert sich um die laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere handelt es sich um:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- b) Erstellung des Aktivitätenprogrammes unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung ausgesprochenen Wünsche
- c) Vorbereitung des Budgets
- d) Festlegung der Politik der Gesellschaft
- e) Festlegung derjenigen Personen, die die Gesellschaft mit ihrer Unterschrift gegen aussen und in anderen Gremien vertreten (vgl. Art. 23)
- f) Einsetzung von Kommissionen und deren Auflösung
- g) Streichung von Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen gemäss Artikel 9, Absatz 2, nicht nachkommen.

Artikel 16

Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder der Präsidenten in der Regel drei- bis viermal im Geschäftsjahr zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist innert 20 Tagen eine ausserordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und allenfalls unter Beilage von geeigneten Entscheidungsgrundlagen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich.

C. Revisionsstelle

Artikel 17

Wahl und Aufgabe der Revisionsstelle

Die Generalversammlung bestimmt für die Dauer von drei Jahren die Revisionsstelle, welche aus zwei oder mehr ordentlichen Mitgliedern besteht. Diese sind wiederwählbar.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle hat Zugang zu allen Unterlagen der Gesellschaft.

Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstellenleiterin können nicht in die Revisionsstelle gewählt werden.

D. Kommissionen

Artikel 17a

Einsetzung
und Aufgabe
von Kommissi-
onen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen und/oder beratende Personen einsetzen. Diesen gibt er einen genauen Auftrag und verlangt von ihnen periodisch Berichte. Die Mitglieder der Kommissionen oder die beratenden Personen werden vom Vorstand gewählt.

V. Publikationen

Artikel 18

Zeitschrift,
Abonnement

Die SGP gibt die Zeitschrift 'Swiss Journal of Psychology' heraus. Die Leitung wird durch das Redaktionsreglement geregelt, welches von der Generalversammlung verabschiedet wird.

Alle Mitglieder erhalten die Zeitschrift.

VI. Finanzielle Bestimmungen und Vertretung der Gesellschaft

Artikel 19

a) Einnahmen

Die Ausgaben der Gesellschaft werden finanziert durch:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen Dritter
- c) allfällige Gebühren.

Artikel 20

b) Geschäfts-
jahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Artikel 21

c) Finanzielle
Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 22

d) Vereins-
vermögen im
Fall der Auflö-
sung des Ver-
eins

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft entscheidet die letzte Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 23

e) Vertretung
gegen aussen

Die Gesellschaft wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von 2 Mitgliedern des Vorstandes.

Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung, kann der Vorstand für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders regeln und auch Einzelunterschrift erteilen.

VII. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 24

a) Statuten-
änderung

Die Statuten können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.

Artikel 25

b) Auflösung
des Vereins

Vor einer eventuellen Auflösung der Gesellschaft sind alle ordentlichen Mitglieder durch eine schriftliche Urabstimmung zu befragen. Sprechen sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung auf, so bereitet der Vorstand die Liquidation der Gesellschaft (Vermögen, Archive etc.) vor und beruft zu diesem Zweck eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

Die Auflösung der Gesellschaft gilt als beschlossen, sofern mindestens zwei Drittel der an der ausserordentlichen Generalversammlung Anwesenden der Auflösung zustimmen.

VIII. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Artikel 26

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 12. Oktober 1995 in Bern genehmigt und anlässlich der Generalversammlung vom 08.09.2015 partiell revidiert.

Artikel 27

Übergangsbe-
stimmungen
zur Änderung
vom
08.09.2015

Alle bisherigen Mitglieder mit einem Doktorgrad in Fach Psychologie werden automatisch zu ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft.

Ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Statutenänderung vom 08.09.2015 sind, behalten ihren Mitgliedschaftsstatus als ordentliche Mitglieder

Version vom
20.11.2023